

## **Antrag**

**der Abg. Martin Hahn u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz**

### **Potenziale des legalen Cannabis-Anbaus zu medizinischen Zwecken für die baden-württembergische Landwirtschaft**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Bestandteile der Cannabis-Pflanze zu medizinischen Zwecken genutzt werden können und wie groß die jährliche Menge an Rohstoffen ist, die in Deutschland für Cannabisarzneimittel benötigt wird;
2. welche klimatischen Bedingungen (Temperatur, Wasser) für den Cannabis-Anbau notwendig sind und ob diese Voraussetzungen in Baden-Württemberg gegeben sind;
3. wie sie die Chancen für den Freiland-Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder alternativ eines geschützten Anbaus unter Glas bzw. Folie oder andere Inhaus-Formen in Baden-Württemberg einschätzt;
4. ob es hinsichtlich des legalen Cannabis-Anbaus zu medizinischen Zwecken bereits Rücksprache mit der Bundesregierung gab;
5. falls ja, wie der ordnungsgemäße Warenfluss von Anbau über Verarbeitung bis zur Abgabe kontrolliert und die Übereinstimmung von Erntemenge zu Warenmenge gewährleistet werden kann;
6. falls ja, wie der Cannabis-Anbau zu medizinischen Zwecken in Baden-Württemberg und Deutschland aus ihrer Sicht geregelt und kontrolliert werden soll;
7. ob es Erhebungen über die benötigten Anbauflächen sowohl in Baden-Württemberg als auch in Deutschland für eine qualitätsgesicherte Versorgung mit Cannabisarzneimitteln in Deutschland gibt;

Eingegangen: 16.06.2016/Ausgegeben: 19.07.2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

8. wie sie die Potenziale des Cannabis-Anbaus zu medizinischen Zwecken für die baden-württembergische Landwirtschaft einschätzt und welche Maßnahmen sie hierzu ergreifen wird.

16. 06. 2016

Hahn, Böhlen, Braun, Grath, Marwein,  
Pix, Poreski GRÜNE

#### Begründung

Das Bundeskabinett hat am 4. Mai 2016 einen Gesetzentwurf zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften beschlossen, womit Patientinnen und Patienten mit schwerwiegenden Erkrankungen bei fehlenden Therapiealternativen ermöglicht wird, Cannabisarzneimittel zu therapeutischen Zwecken in standardisierter Qualität zu beziehen. Für eine ausreichende qualitätsgesicherte Versorgung mit diesen Cannabisarzneimitteln soll der Anbau von Cannabis ausschließlich zu medizinischen Zwecken in Deutschland unter Beachtung der Vorgaben des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe ermöglicht werden. Hierzu soll eine staatliche Cannabisagentur beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) angesiedelt werden.

Ziel des Antrags ist es, die Chancen eines legalen Cannabis-Anbaus zu medizinischen Zwecken für die baden-württembergische Landwirtschaft auszuloten.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Juli 2016 Nr. Z(23)-0141.5/7 F- nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Bestandteile der Cannabis-Pflanze zu medizinischen Zwecken genutzt werden können und wie groß die jährliche Menge an Rohstoffen ist, die in Deutschland für Cannabisarzneimittel benötigt wird;*

Zu 1.:

Cannabis ist eine einjährige Pflanze aus der Familie der Hanfgewächse (Cannabaceae). Zu unterscheiden sind die Arten *Cannabis sativa* L. – der Nutzhanf und *Cannabis indica* Lam. – der indische Hanf. *Cannabis sativa* L. dient vor allem als Nutzhanf zur Produktion von Fasern und Körnern, während *Cannabis indica* Lam. zur Isolierung psychoaktiver Stoffe dienen kann.

Die Pflanze enthält mindestens 60 unterschiedliche Cannabinoide, von denen einige psychoaktiv wirken. Wichtigste Wirksubstanzen sind Tetrahydrocannabinol und Cannabidiol. Der Cannabinoid-Gehalt der Pflanzen ist sowohl von der verwendeten (Zucht)-Sorte, als auch vom Anbaustandort und vom Erntezeitpunkt abhängig. Die Pflanze ist zweihäusig, d. h. es gibt weibliche Pflanzen mit harzreichen Blüten und höherem Cannabinoid-Gehalt und männliche Pflanzen mit geringerem Cannabinoid-Gehalt. Während Tetrahydrocannabinol eine psychoaktivierende, euphorisierende Wirkung hat, ist Cannabidiol kaum psychoaktiv wirksam, sondern wirkt entkrampfend, entzündungshemmend, angstlösend und Übelkeit unterdrückend.

Der Tetrahydrocannabinol-Gehalt ist in einer Cannabis-Pflanze unterschiedlich verteilt. Der Wirkstoffgehalt der Blüten lag in einer Untersuchung des Hessischen Landeskriminalamts von 2006 zwischen 10 bis 12 %, der der Blätter bei ca. 1 bis 2 %. Das Stängelmaterial wies Gehalte um 0,1 bis 0,3 % auf; in den Wurzeln konnten Gehalte < 0,03 % festgestellt werden. In den weiblichen Blüten können je nach Sorte bis zu 25 % Tetrahydrocannabinol nachgewiesen werden. Der Gehalt an Cannabidiol ist abhängig von der Pflanzensorte und kann bis zu ca. 8 % betragen. Insoweit werden nur die Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken genutzt.

Am 5. April 2016 hatten 647 Patientinnen und Patienten eine Ausnahmeerlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel- und Medizinprodukte (BfArM) nach § 3 Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) zum Bezug von getrockneten Cannabisblüten und/oder Cannabisextrakten aus einer Apotheke, gegenüber 527 Patienten am 1. Oktober 2015, wobei die Erlaubnis nicht von allen genutzt wird. Im Jahr 2014 wurden 48 Kilogramm Cannabisblüten und/oder Cannabisextrakten importiert, im Jahr 2015 rund 94 Kilogramm. Danach ergibt sich für die derzeitige Zahl an Patienten ein Bedarf von ca. 120 Kilogramm. Vor dem Hintergrund des Wegfalls der Erlaubnispflicht zugunsten einer ärztlichen Verschreibung im Rahmen des Betäubungsmittelgesetzes – ausschließlich bei fehlenden Therapiealternativen – dürfte sich die Zahl der behandelten Patienten erhöhen. Hinweise aus anderen Ländern (Kanada, Israel, ca. 20 US-Bundesstaaten) lassen dort einem prozentualen Anteil an mit Cannabis therapierten Patienten von ca. 0,1 % der Bevölkerung vermuten. Dies würde für Deutschland einer Patientenzahl von 80.000 entsprechen und ergäbe einen jährlichen Bedarf von ca. 15.000 kg.

Die im Juni 2016 vom deutschen Arzneimittelcodex publizierte DAC Monographie „Cannabisblüten“ geht von mittleren Tagesdosen von 2 x 10 mg Tetrahydrocannabinol aus, wobei die Tagesdosis auch sehr stark von der Applikationsart abhängig ist. Dies entspricht einem Jahresbedarf pro Person von ca. 7,3 g und ergäbe einen Jahresbedarf von ca. 33 g Cannabisblüten pro Person bei einer THC-reichen (22 %) bzw. ca. 116 g bei einer THC-armen (6,3 %) Sorte. Bei einer deutschlandweiten Zahl von 80.000 Patienten entspräche dies einem Jahresbedarf an Cannabisblüten zwischen 2.640 kg und 9.280 kg.

*2. welche klimatischen Bedingungen (Temperatur, Wasser) für den Cannabis-Anbau notwendig sind und ob diese Voraussetzungen in Baden-Württemberg gegeben sind;*

Zu 2.:

Hanf ist eine einjährige Kultur, die zum optimalen Gedeihen ein warmes und ausreichend feuchtes Klima benötigt (Jahresniederschläge über 700 mm oder Beregnungsmöglichkeiten). Gute Voraussetzungen für den Anbau von Hanf sind mit Ausnahme von Grenzertragsstandorten auf der Schwäbischen Alb bzw. im Schwarzwald in Baden-Württemberg gegeben.

Nutzhanf (*Cannabis sativa* var. *Sativa*), d. h. Hanfsorten zur Erzeugung von Körnern und/oder Fasern, wird in Deutschland nach einem Jahrzehnte andauernden Verbot seit 1996 wieder angebaut. Im vergangenen Jahr waren es in Deutschland 1.436 ha, davon 94 ha in Baden-Württemberg. In Baden-Württemberg überwiegt die Kombinationsnutzung (Körner und Fasern) oder die alleinige Körnernutzung und damit die Produktion von Hanföl, in den neuen Bundesländern die Fasernutzung und die Saatgutvermehrung.

Die Erträge bei alleiniger Fasernutzung liegen in der Praxis bei 6 bis 10 t (86 % Trockenmasse, TS) und bei der Kombinationsnutzung (Körner und Stroh) bei 5 bis 7 dt Körner (91 % TS) sowie 4 bis 6 t Hanfstroh (86 % TS) pro Hektar. Für den Anbau von Nutzhanf (*Cannabis sativa* var. *sativa*) zur Faser- und/oder Körnernutzung sind betäubungsmittel-rechtlich nur Hanfsorten zugelassen, die THC-Gehalte bis 0,2 % aufweisen.

Cannabisblüten als wertvolle Kultur für medizinische Zwecke stammen überwiegend von Hochleistungssorten, die im Gewächshaus mit anspruchsvoller Kulturführung angebaut werden. Vor diesem Hintergrund sind die natürlichen Standortbedingungen (Klima, Boden) in Baden-Württemberg für die Erzeugung von Medizinalhanf nicht relevant.

Der derzeitige Bedarf in Deutschland wird von einer niederländischen Firma gedeckt, die deutsche Apotheken mit Hanfblüten beliefert. Diese Hanfblüten werden in einem geschützten Anbau über Stecklingsvermehrung in Gewächshäusern erzeugt.

*3. wie sie die Chancen für den Freiland-Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken oder alternativ eines geschützten Anbaus unter Glas bzw. Folie oder andere Inhaus-Formen in Baden-Württemberg einschätzt;*

Zu 3.:

Im Zuge der geplanten Änderung des Betäubungsmittelrechts im Hinblick auf eine ärztliche Verordnung von Cannabis-Arzneimitteln ist vorgesehen, eine Cannabisagentur beim Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte (BfArM) einzurichten. Diese soll für den Import von medizinischen Cannabis-Arzneimitteln und die Auftragsvergabe zum Anbau von Medizinalhanf zuständig sein. Dabei ist zu beachten, dass alle Beteiligten am Betäubungsmittelverkehr nach § 15 Betäubungsmittelgesetz (BtMG) zur gesonderten Aufbewahrung und Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugte Entnahme verpflichtet sind. Die einschlägige Richtlinie über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten bei Erlaubnisinhabern nach § 3 BtMG stellt dabei erhebliche Anforderungen an die bauliche Sicherung von Aufbewahrungsräumen, wie beispielsweise den Einsatz von zertifizierten Wertschutzschränken oder Wertschutzräumen mit dem Widerstandsgrad III oder höher nach EN 1143-1. Eine Aufbewahrung in Räumen mit Fenstern kann nur bei entsprechend stabilem Mauerwerk und Vergitterung der Fenster erfolgen. Ggf. sind auch Einbruchmeldeanlagen erforderlich. Die im Einzelfall durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen sind bereits in der Projektierungsphase mit der Bundesopiumstelle abzustimmen.

Vor diesem Hintergrund werden die Chancen für einen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken unter freiem Himmel bzw. einem geschützten Anbau unter Folie oder in Gewächshäusern als äußerst gering eingeschätzt.

*4. ob es hinsichtlich des legalen Cannabis-Anbaus zu medizinischen Zwecken bereits Rücksprache mit der Bundesregierung gab;*

Zu 4.:

Vonseiten des Sozialministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erfolgte bislang keine Rücksprache mit der Bundesregierung.

*5. falls ja, wie der ordnungsgemäße Warenfluss von Anbau über Verarbeitung bis zur Abgabe kontrolliert und die Übereinstimmung von Erntemenge zu Warenmenge gewährleistet werden kann;*

Zu 5.:

Eine ausreichende Versorgung mit Cannabisarzneimitteln in standardisierter Qualität soll – neben dem Import – auch über die Erlaubnis des kontrollierten Anbaus in Deutschland sichergestellt werden. Hierzu soll beim Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte (BfArM) eine Cannabisagentur eingerichtet werden (vgl. auch zu Nummer 3). Diese schreibt die zu beschaffenden Mengen an Cannabis nach vergaberechtlichen Bestimmungen aus. Die Cannabisagentur vergibt Aufträge an Anbauer in Deutschland über die Belieferung mit Cannabis und schließt mit diesen zivilrechtliche Liefer- bzw. Dienstleistungsverträge ab. Von der Ausschreibung und den Verträgen mit den Anbauern werden insbesondere die Art und Menge des zu medizinischen Zwecken benötigten Cannabis umfasst sein. Die erfolgreichen Bieter sind zur eigenverantwortlichen Erfüllung ihrer durch den

Zuschlag und aus dem daran anknüpfenden Liefervertrag begründeten Leistungsverpflichtungen gehalten, den Anbau sowie die Ernte etc. zu organisieren und die hierzu erforderlichen behördlichen Genehmigungen zu beantragen (insbesondere eine betäubungsmittelrechtliche Erlaubnis zur Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr nach § 3 Betäubungsmittelgesetzes [BtMG], d. h. eine Anbauerlaubnis). Die Cannabisagentur verkauft den medizinischen Cannabis anschließend u. a. an Hersteller von Cannabisarzneimitteln, Großhändler oder Apotheken weiter. Hierfür legt das Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte (BfArM) seinen Herstellerabgabepreis fest.

*6. falls ja, wie der Cannabis-Anbau zu medizinischen Zwecken in Baden-Württemberg und Deutschland aus ihrer Sicht geregelt und kontrolliert werden soll;*

Zu 6.:

Anbauer, Hersteller, Großhändler und Apotheken müssen über die erforderlichen betäubungsmittel- und arzneimittelrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen verfügen und die jeweils einschlägigen Vorschriften des Betäubungsmittel-, Arzneimittel- und Apothekenrechts einhalten. Überwachung und Lizenzierung aller Firmen in der Produktions-, Verpackungs- und Verteilungskette liegen beim Bundesinstitut für Arzneimittel- und Medizinprodukte (BfArM).

*7. ob es Erhebungen über die benötigten Anbauflächen sowohl in Baden-Württemberg als auch in Deutschland für eine qualitätsgesicherte Versorgung mit Cannabisarzneimitteln in Deutschland gibt;*

Zu 7.:

Ausgehend von den in Frage 1 aufgeführten Schätzungen für einen künftigen Jahresbedarf an Cannabisblüten in Deutschland dürfte die Verfügbarkeit von Anbauflächen kaum limitierend sein. Vielmehr wird die Notwendigkeit aufwändiger Sicherheitsvorkehrungen, um den rechtlichen Anforderungen des (Betäubungsmittelgesetzes) BtMG gerecht zu werden, einen Anbau von Cannabis zu medizinischen Zwecken allenfalls in umfänglich gesicherten und geschlossenen baulichen Anlagen erlauben.

*8. wie sie die Potenziale des Cannabis-Anbaus zu medizinischen Zwecken für die baden-württembergische Landwirtschaft einschätzt und welche Maßnahmen sie hierzu ergreifen wird.*

Zu 8.:

Aufgrund der Antworten zu den Fragen 1, 3 und 7 sind die Potenziale eines Cannabis-Anbaus zu medizinischen Zwecken für die baden-württembergische Landwirtschaft zu vernachlässigen. Cannabisanbau zu medizinischen Zwecken könnte allenfalls für einzelne Spezialbetriebe eine Perspektive sein. Maßnahmen zur Unterstützung des Cannabis-Anbaus zu medizinischen Zwecken in Baden-Württemberg sind von der Landesregierung nicht vorgesehen.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz